

POLDIS FISCHERPARADIES OSLIP

ALLGEMEINE BETRIEBSORDNUNG

EINLEITUNG

Diese Betriebsordnung dient dem Schutz des Gewässers und der Erhaltung eines artenreichen Fischbestandes. Die Einhaltung sollte daher im eigenen Interesse jedes Anglers liegen. Der waidgerechte Fischer übt die Fischweid aus Liebhaberei und aus Freude an der Natur aus. Jeder Gedanke an einen Erwerb mittels seiner Beute hat im fern zu liegen ebenso wie Rekordsucht im Beute machen. Mit der Übernahme dieser Betriebsordnung wird die Verpflichtung zur Kenntnisnahme und Einhaltung eingegangen. Die während der Dauer einer Anglererlaubnis vorgenommenen Änderungen dieser Betriebsordnung sind für alle Lizenznehmer verpflichtend.

Wir freuen uns auch über Besucher mit Hunden – weisen aber darauf hin, dass auf dem Gelände Leinenpflicht gilt. Für „Listenhunde“ und aggressive Hunde gilt zusätzlich die Beißkorbpflicht.

Mit dem Erwerb der Fischereiberechtigung (Tages- bzw. Jahreskarte) ist – für deren Gültigkeitsdauer – die Mitgliedschaft im Verein „Interessensgemeinschaft Fischerparadies Oslip“ verbunden.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN:

- § 1: Der Fischereiberechtigung ist stets mitzuführen und auf Verlangen den mit der Aufsicht betrauten Personen vorzuweisen. Die Burgenländische Fischereikarte ist verpflichtend und bereits beim Kauf der Tages- oder Jahreskarte vorzuweisen. Nähere Informationen – auch zu Fischereigastkarten - finden Sie auf unserer Homepage www.poldis-fischerparadies.at sowie auf der Anschlagtafel beim Tor.
- § 2: Es darf mit zwei Ruten gefischt werden wobei die Angelschnur einer Rute jeweils nur mit einem Haken versehen sein darf (ausgenommen Angeln auf Raubfische). Die Benutzung einer Abhakmatte ist verpflichtend. Außer den im Gesetz verbotenen Fangarten ist auch der Fischfang mit Netzen und Reusen verboten
- § 3: Es ist nicht gestattet andere Personen in Vertretung der eigenen Person angeln zu lassen. Dieser § gilt nicht für Ehegatten und Kinder.
- § 4: Anfüttern ist nur mit Körnerfutter und Maden erlaubt. Anfüttern mit Boilies ist nicht gestattet. Erlaubt sind ausschließlich Einfach-Haken.
- § 5: Untermassige, unverletzte sowie während der Schonzeit gefangene Fische sind unter größtmöglicher Schonung sofort zurück zu setzen. Verletzte Fische dürfen nicht zurückgesetzt werden und sind unverzüglich bei der Hütte zu melden.
- § 6: Schonzeiten und Mindestmaße:

Schleie	1. Mai - 31. Mai	30 cm
Brachse	1. Mai - 31. Mai	30 cm
Hecht	1. Jänner – 31. März	50 cm
Rapfen	1. April – 31. Mai	40 cm
Zander	1. April – 30. April	45 cm
Wels	keine Schonzeit	70 cm
Karpfen	keine Schonzeit	35 cm

Sonderregelungen:

ganzjährig geschont: alle kleinwüchsigen Weißfische (wie z.B. Moderlieschen, Bitterling und Stichling) sowie Karausche und Schlammpeitzger, alle Krebse, alle Muscheln sowie Farbkarpfen (Koi) – letztere können auf Anfrage käuflich erworben werden. Karpfen über 4 kg müssen zurückgesetzt werden! Flussbarsche über 30 cm Körperlänge müssen zurückgesetzt werden.

- § 7: Jeder Angler ist verpflichtet an der Überwachung des Fischwassers mitzuwirken und jede wahrgenommene Verletzung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Betriebsordnung insbesondere aber jede beobachtete Wasserverunreinigung und Veränderung des Fischbestandes der Betriebsführung bzw. den mit der Aufsicht betrauten Personen mitzuteilen.
- § 8: Jeder Lizenznehmer ist zur Kenntnisnahme und Einhaltung der gültigen Betriebsordnung verpflichtet.
- § 9: Der für den Fischererlaubnisschein erlegte Geldbetrag wird weder bei unterlassener Ausnutzung noch bei Fischereierlaubnissentzug zurückerstattet.

§ 10: Die Aufgabe der Kontrollorgane ist die Überwachung der Einhaltung der Betriebsordnung, ihren Aufforderungen und Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 11: Eine Übertretung der Betriebsordnung berechtigt die Betriebsführung bzw. die mit der Aufsicht betrauten Personen zur sofortigen Entziehung der dem betreffenden Angler ausgestellten Fischerberechtigung.

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR JAHRESKARTENFISCHER

- 1.) Jeder Jahreskartenfischer ist zur Kenntnisnahme und Einhaltung der allgemeinen Betriebsordnung verpflichtet.
- 2.) Die Tagesfangzeit für Jahreskartenfischer beginnt im Oktober und November um 7:00 Uhr und endet um 17:00 Uhr. Von März bis September kann zwischen 5:00 Uhr und 20:00 Uhr gefischt werden. Im Dezember, Jänner und Februar darf nicht gefischt werden. Die Zufahrt mit einem PKW zum Fangplatz ist auf Anfrage gestattet. Nach dem Ein- bzw. Ausladen sind Fahrzeuge umgehend wieder auf dem Parkplatz im Einfahrtbereich abzustellen.

Von Anfang Mai bis Ende September ist in den Nächten von Donnerstag auf Freitag, von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag sowie in den Nächten vor Feiertagen das Nachtfischen auf Raubfische ab 20:00 Uhr (nur für mindestens 2 Jahreskartenfischer nach vorheriger Anmeldung in der Hütte oder telefonisch unter 0664/804741296) erlaubt. Das Auslegen auf Karpfen und deren Fang ist verboten. Das Nachtfischen endet spätestens um 7:00 Uhr Früh, das Verlassen des Teiches ist bei der Hütte zu melden.

Aktuelle Informationen für Nachtfischer die ein Zelt aufstellen wollen sind in der Anschlagtafel beim Tor zu finden – dieser Aushang ist ebenfalls Teil der Betriebsordnung.

- 3.) Für Angler mit „großer“ Jahres-Fischereierlaubnis (also mit Fischentnahme) werden 10 Karpfen (bis zu 4 kg), 5 Raubfische (Wels, Zander oder Hecht) und 5 Weißfische zum Fang freigegeben. Pro Tag dürfen maximal 2 Edelfische mitgenommen werden. Alle entnommenen Fische sind sofort in die Jahreskarte mit Datum und Angabe der Fischart und – zwecks Kontrolle – in die Liste beim Tor einzutragen.

Blinkern ist nur von September bis November erlaubt. Der Wurm als Köder ist erlaubt, lebende Köderfische sind verboten. Tote Köderfische sind erlaubt, müssen aber vor Ort zuvor selbst gefangen oder käuflich erworben werden, um die Einschleppung von Krankheiten durch Fische aus fremden Gewässern zu verhindern.

- 4.) Inhaber einer Jahreskarte haben die Möglichkeit für Kinder bis 13 Jahre eine Zusatzkarte zum Preis von € 35,- zu lösen (fischen mit einer Rute erlaubt). Bei Jahreskarten mit Fischentnahme sind entnommene Fische in der Jahreskarte des Hauptkarteninhabers einzutragen.

- 5.) Beabsichtigt ein Angler unverletzte Fische nicht mitzunehmen, so sind diese sofort unter größtmöglicher Schonung frei zu lassen. Der Fisch im Setzkescher gilt als Beute und darf nicht zurückgesetzt werden. Untermassige, unverletzte sowie während der Schonzeit gefangene, Fische sind unter größtmöglicher Schonung sofort zurück zu setzen. Verletzte Fische (auch untermassige!) dürfen nicht zurückgesetzt werden und sind unverzüglich bei der Hütte zu melden.

Abschließend bitten wir um Ruhe und Sauberkeit am Fischteich. Viele Anglerkollegen suchen das Gewässer nicht nur zum Angeln auf, sondern auch zur Erholung und aus Liebe zur Natur. Im Sinne eines vernünftigen Natur- und Artenschutzes wird um größtmögliche Rücksichtnahme auf die vorkommenden Tier- und Pflanzenarten gebeten.

Zum Thema Sauberkeit sei nur folgendes gesagt:

Jeder soll seinen Platz so verlassen wie er ihn beim nächsten Mal anzutreffen wünscht.

Gültig ab 1. Jänner 2019